signiert von:
Tom Michael
am: 03.03.2025
mit:
digiSeal®
by secrypt

Herrenberg
die mitmachstadt

Die Stadt Herrenberg erlässt gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 1 der Straßenverkehrsordnung (StVO), § 35 S. 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) und § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und §§ 20, 25 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz (LVwVG) als zuständige Ortspolizeibehörde gemäß §§ 1,3 Polizeigesetz Baden-Württemberg (PolG) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Am 04.03.2025 wird in der Zeit von 12:30 Uhr bis 17:00 Uhr entlang der Umzugsstrecke (Wilhelmstraße – Tübinger Straße - Marktplatz - Stuttgarter Straße – Benzstraße (Kronenbuckel, Teilstück ab Einmündung Stuttgarter Straße bis Einmündung Seestraße (B 14)) - der Betrieb von Lautsprechern und Lautsprecheranlagen im Freien untersagt.

2. Dieses Verbot gilt nicht für die Durchsagen und die Beschallung durch die 1. Narrenzunft Herrenberg e.V. am Marktplatz, in der Schuhgasse vor Gebäude Nr. 24, sowie an der Kreuzung Stuttgarter Straße/Benzstraße (Kronenbuckel).

3. Bei Zuwiderhandlung gegen das in Ziffer 1 verfügte Verbot wird hiermit die Abschaltung der Lautsprecher bzw. Lautsprecheranlagen im Rahmen der Ersatzvornahme nach §§ 20, 25 LVwVG angedroht.

4. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird hiermit im besonderen öffentlichen Interesse gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO angeordnet.

5. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 LVwVfG am Tag nach der öffentlichen Bekanntgabe als bekannt gegeben und ist ab diesem Zeitpunkt wirksam.

Begründung:

Die 1. Narrenzunft Herrenberg e.V. führt am Faschingsdienstag (04.03.2025) wieder einen Fasnetsumzug durch die Herrenberger Innenstadt durch. Es werden ca. 2.000 Hästragende (ca. 75 Gruppen) erwartet.

Diese Größenordnung und auch der sich seit Jahren auf Rekordhöhe von ca. 10.000 Personen bewegende Besucherstrom machten bereits in den letzten Jahren eine ganze Reihe von Maßnahmen notwendig, sowohl aus organisatorischen und ganz praktischen Gründen, als auch um die Sicherheit der Umzugsteilnehmenden, der Zuschauenden und nicht zuletzt der Altstadtbewohner*innen bestmöglich zu gewährleisten. Diese Regelungen haben sich weitgehend bewährt.

Ein wichtiges Anliegen bei den Nachbesprechungen mit Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten anlässlich der früheren Umzüge war es stets, nicht nur während, sondern auch nach dem Umzug die Einsatzstrecken in die Altstadt und innerhalb der Innenstadt möglichst frei zu halten. Dies war, bedingt durch teilweise erhebliche Menschenansammlungen an bestimmten neuralgischen Punkten, in den vergange-

nen Jahren nicht immer im erforderlichen Umfang gegeben. Durch das Lautsprecherverbot bei den letzten Veranstaltungen wurde allerdings eine deutliche Verbesserung gegenüber den früheren Jahren erreicht.

Das in Ziffer 1 der Verfügung angeordnete Verbot hat seine Rechtsgrundlage in § 33 Abs. 1 Nr. 1 der Straßenverkehrsordnung (StVO), soweit die Beschallung sich auf öffentliche Verkehrsflächen im Bereich der Umzugsstrecke auswirkt.

Die Polizei wird die Einhaltung des Verbots überwachen und konsequent durchsetzen. Die Voraussetzungen für ein Verbot entlang der gesamten Marschstrecke sind hier erfüllt - sowohl für den Umzug, als auch für die Zeit danach. In den vergangenen Jahren war festzustellen, dass der Betrieb von Lautsprechern, bzw. die Musik, die über die Lautsprecher gespielt wurde, an bestimmten Punkten entlang der Umzugsstrecke zu erheblichen Personenansammlungen führte.

Diese Menschenansammlungen und deren (teilweise) Aktivitäten bewirkten in der Vergangenheit in etlichen Fällen eine Verkehrsgefährdung oder zumindest -Behinderung der Umzugs- (und später, nach Aufhebung der Sperrung) auch der Verkehrsteilnehmenden und – vor allem - der Rettungsfahrzeuge.

Es ist, nach den in den Vorjahren auch von der Polizei und den Rettungsdiensten gemachten Erfahrungen, wieder zu erwarten, dass sich dadurch Verbesserungen ergeben, dass entlang der Marschstrecke – mit Ausnahme der Beschallungsanlagen der 1. Narrenzunft Herrenberg e.V. am Marktplatz, in der Schuhgasse vor Gebäude Nr. 24 und in der Stuttgarter Straße / Benzstraße (Kronenbuckel) - insgesamt keine Lautsprecher betrieben werden, die sich auf die angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen auswirken können. Ein partielles Verbot an den bisherigen neuralgischen Punkten reicht dabei nicht aus, da in diesem Fall nicht ausgeschlossen werden könnte, dass sich vergleichbare Problemzonen an einem anderen Teil der Umzugsstrecke bilden.

Die Androhung der Ersatzvornahme in **Ziffer 3** gemäß §§ 20, 25 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz ist erforderlich, um die Zielsetzung dieser Allgemeinverfügung zu erreichen, wenn auf andere Art und Weise eine unmittelbar bevorstehende erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit nicht mehr verhindert werden kann. Die Androhung anderer Zwangsmaßnahmen ist untunlich, um die zügige Beseitigung der Störung im Falle eines unerlaubten Betriebs von Lautsprechern oder Lautsprecheranlagen zu erreichen. Andere Zwangsmittel, wie z. B. Zwangsgeld, sind hierzu nicht in der Lage; zumal Zwangsgeld ggf. erst wieder beigetrieben werden müsste. Es ist auch das Zwangsmittel, das voraussichtlich Sie und die Allgemeinheit am wenigsten beeinträchtigt (§ 19 Abs.2 LVwVG). Die Ersatzvornahme ist insgesamt geeignet, erforderlich und angemessen, um die zum Schutz aller Teilnehmenden und Anwohnenden des Umzugs dringend notwendige Erfüllung der Anordnung, hinsichtlich des Lautsprecherverbots, durchzusetzen. Es entsteht dadurch kein Nachteil, der erkennbar außer Verhältnis zum Zweck der Vollstreckung stehen würde (§ 19 Abs. 3 LVwVG). Nur durch die Ersatzvornahme kann der unerlaubte Betrieb von Lautsprechern oder Lautsprecheranlagen sicher beendet werden. Somit ist die Ersatzvornahme hier das mildeste geeignete Zwangsmittel.

Herrenberg
die mitmachstadt

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung in **Ziffer 4** stützt sich auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der VwGO. Gemäß § 80 Abs. 1 VwGO hätte eine vor dem zuständigen Verwaltungsgericht zu erhebende Klage gegen diese Allgemeinverfügung aufschiebende Wirkung. In diesem Fall könnte diese Verfügung nicht vollzogen werden. Es besteht jedoch ein besonderes öffentliches Interesse an dem Schutz der Rechtsordnung.
Es kann daher nicht hingenommen werden, dass das durch die mit dieser Allgemeinverfügung zu unterbindende, mit besonderen Gefahren für die Allgemeinheit verbundene Verhalten im Klagefall bis zur Unanfechtbarkeit dieser Entscheidung fortgesetzt wird. Das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit dieser Allgemeinverfügung überwiegt das Individualinteresse potentieller Kläger.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Erlaubnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Herrenberg, Marktplatz 5, 71083 Herrenberg erhoben werden.

Hinweise:

Aufgrund der sofortigen Vollziehbarkeit der Allgemeinverfügung kommt einem Widerspruch keine aufschiebende Wirkung zu. Das Verwaltungsgericht Stuttgart kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO auf Antrag die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage ganz oder teilweise anordnen.

Herrenberg, 21.02.2025

gez. Daniel Bauer
Ordnungsamt